

Köln, den 04.06.2012

Bekanntmachung

gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches – von der Quelle bis zur Mündung in die Schwalm - im Bereich der Städte Erkelenz und Wegberg im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln auf Grund von teilweise vergrößerten Überschwemmungsflächen neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

**Montag, dem 25.06.2012 bis Montag, dem 09.07.2012 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Bachmann, Tel. 0221-147-3463 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 10.07.2012 in Kraft, ersetzt die im Amtsblatt vom 27.12.2010 der Bezirksregierung Köln veröffentlichte vorläufige Sicherung und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der korrigierten Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Beeckbach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Beeck
Im Auftrag
gez. Bachmann